

---

# WaLeWi

---

Verein für gemeinschaftliches Wachsen, Leben und Wirken

## STATUTEN

14. AUGUST 2018

c/o Tobias Huber, Kaiserstraße 90/8, 1070 Wien

## § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „WaLeWi – Verein für gemeinschaftliches Wachsen, Leben und Wirken“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.

## § 2. Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Realisierung und Förderung
  - a) gemeinschaftlicher, generationenübergreifender Lebens- und Wohnräume auf selbstbestimmte Art und Weise im Rahmen des Volkswohnungswesens,
  - b) eines lebendigen und wertschätzenden Zusammenlebens im Sinne gegenseitiger Solidarität sowie
  - c) einer einladenden, ressourcenschonenden und gemeinnützigen Lebensweise zur positiven Wirkung auf die Umwelt und das nachbarschaftliche Umfeld.

## § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene ideelle Mittel sind:
  - a) Gemeinschaftliches Wohnen für Vereinsmitglieder initiieren, planen, umsetzen und praktizieren
  - b) Erwerb und Inbestandnahme von Baulichkeiten und Grundflächen, insbesondere Wohnhäuser und Wohnheime, und Betreiben der selbigen
  - c) Revitalisierung, Sanierung, Adaption und Errichtung von Baulichkeiten
  - d) Schaffung von Wohnraum (insbesondere alters-, kinder- und familiengerecht)
  - e) Schaffung von Gemeinschaftsflächen zur persönlichen Entfaltung und Förderung des gemeinschaftlichen Lebensstils
  - f) Schaffung der Möglichkeit des Mitwohnens und Mitlebens in der Gemeinschaft für Hilfsbedürftige
  - g) Schaffung und Betreiben von Begegnungsräumen zur Mitnutzung durch gemeinnützige und/oder mildtätige Initiativen sowie unser Umfeld
  - h) Einrichtung und Führung einer transparenten, weitsichtigen Finanzplanung

- i) Einrichtung und Verwaltung eines Sozialfonds für Mitglieder
- j) Gegenseitige Unterstützung bei der Kinderbetreuung
- k) Einrichtung und Umsetzung eines nachhaltigen Mobilitätskonzeptes
- l) Einrichtung und Verwaltung einer gemeinschaftlichen Nahrungsmittelversorgung
- m) Organisationsaufbau sowie Entscheidungsfindung nach dem soziokratischen Prinzip
- n) Aktive Bearbeitung von Konflikten in der Gemeinschaft
- o) Erweiterung des Kulturangebots sowie Abhaltung kultureller und sonstiger Veranstaltungen
- p) Anlegen und Verwalten einer Bibliothek und/oder elektronischer Medien
- q) Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentationen, Publikationen, Vernetzungen
- r) Diskussions- und Filmabende, Seminare, Workshops und Vorträge
- s) Wanderungen, Ausflüge, Versammlungen
- t) Nachbarschaftshilfe und Unterstützung sozialer Projekte

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und Förderungen
- c) Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse (Legate) und Erbschaften, Crowdfunding, Stiftungen und sonstige Zuwendungen von kirchlichen, staatlichen und privaten Institutionen sowie von Einzelpersonen
- d) Einnahmen aus Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
- e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen laut Abs. (2) (ideelle Mittel), Liegenschaften, Gebäuden und Einrichtungen
- f) Sponsoring
- g) Werbeeinnahmen
- h) Erträge aus unternehmerisch geführten Tätigkeiten des Vereins in den Bereichen
  - i. Begegnungsräume (Abs. (2), lit. g))
  - ii. Mobilitätskonzept (Abs. (2), lit. k))

- iii. Veranstaltungen (Abs. (2), lit. o))
- iv. Seminare, Workshops und Vorträge (Abs. (2), lit. r))

## **§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder sowie Gäste.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind volljährige natürliche Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und durch ihre Beiträge die wesentliche Finanzierung des Vereines bestreiten. Alle ordentlichen Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die die Vereinstätigkeit ideell oder vor allem durch Zahlung eines durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrags und Spenden fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (5) Gäste der Gemeinschaft sind jene Personen, die nicht ordentliche Mitglieder des Vereins sind und die über eine Besuchsdauer hinaus zeitlich begrenzt in der Gemeinschaft mitwohnen.

## **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften werden, die sich zu den Zwecken und Zielen der Gemeinschaft bekennen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Aufnahmeansuchen ist schriftlich oder via E-Mail an die Sprecherinnen zu richten. Die Mitgliederversammlung hat die Kompetenz, die Entscheidung über die Aufnahme partiell an einen Arbeitskreis zu delegieren. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und Ausschluss.

- (2) Der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen. Er muss dem Leitungskreis mindestens vier Monate vorher schriftlich oder via E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe beziehungsweise das Datum der versendeten E-Mail maßgeblich.
- (3) Der Leitungskreis kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der offenen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann durch den Leitungskreis auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten verfügt werden. Dazu zählt auch sitten- und statutenwidriges oder den Grundsätzen des Vereins schwerwiegend entgegenwirkendes Verhalten. Bei Ausschluss aus anderen Gründen ist eine Schlichtungseinrichtung gemäß § 17 in Anspruch zu nehmen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, der außerordentlichen Mitgliedschaft und des Gaststatus kann aus den im Abs. (4) genannten Gründen vom Leitungskreis verfügt werden.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben bezahlte Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren im Vermögen des Vereins. Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied hat diesbezüglich keinen Rückforderungsanspruch.

## § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, laut den bestehenden Nutzungsregelungen, zu beanspruchen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, vom Verein zur Verfügung gestellte Wohnräume vertragsgemäß zu nutzen.
- (3) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (4) Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Gäste besitzen lediglich eine beratende Stimme und kein aktives oder passives Wahlrecht in der Gemeinschaft.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Leitungskreis die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (6) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Leitungskreis die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

- (7) Alle Mitglieder sind vom Leitungskreis über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen einzubinden.
- (8) Alle Mitglieder sind zumindest einmal pro Jahr in der Mitgliederversammlung vom Leitungskreis über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Leitungskreis den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (9) Gäste und ordentliche Mitglieder verpflichten sich, sich aktiv in den Verein einzubringen. Die aktive Einbringung in den Verein wird durch die Mitgliederversammlung definiert.
- (10) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge (Beitrittsgebühr und/oder Mitgliedsbeiträge) in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (11) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Interessen und Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## **§ 8. Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 9), die Sprecherinnen (§ 11), der Leitungskreis (§ 13), die Arbeitskreise (§ 15), die Rechnungsprüferinnen (§ 16) und die Schlichtungseinrichtung (§ 17).

## **§ 9. Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet basierend auf
- a) Beschluss des Leitungskreises oder der Mitgliederversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz 2002),
  - d) Beschluss der Rechnungsprüferinnen oder einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz Vereinsgesetz 2002, § 16 Abs. (5) dieser Statuten) und/oder
  - e) Beschluss einer gerichtlich bestellten Kuratorin
- binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu ordentlichen wie auch zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen.
- (4) Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Leitungskreis (Abs. (1) und Abs. (2) lit. a) bis c)), die Rechnungsprüfer oder einer Rechnungsprüferin (Abs. (2) lit. d)) oder durch eine gerichtlich bestellte Kuratorin (Abs. (2) lit. e)).
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Leitungskreis schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als eine solche Vertretung für eine Sitzung übernehmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten, so tritt nach 30-minütiger Wartezeit die Beschlussfähigkeit ein, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung auch zu diesem Zeitpunkt nicht beschlussfähig, ist binnen vier Wochen eine ordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Eine einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt für die Dauer der Sitzung.
- (9) Der Konsent wird bei allen Entscheidungen angestrebt. Durch eine Konsententscheidung kann auch eine andere Beschlussfassungsmethode beschlossen werden. Ist im angemessenen Zeitrahmen und nach mindestens zweimaliger Beschlussvorlage kein Konsent erzielbar, werden Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mehrheitserfordernisse des § 10 bleiben unberührt.
- (10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Leitungskreises. Falls alle verhindert sind, bestimmen die anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder aus ihrer Mitte jemanden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Lässt sich auch

solcherart keine Vorsitzende ermitteln, obliegt der Vorsitz dem Ältesten anwesenden ordentlichen Mitglied. Wird dieses Erfordernis von zwei oder mehreren Mitgliedern erfüllt, entscheidet zwischen diesen das Los.

(11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem die wesentlichen Vorgänge, insbesondere die Beschlüsse, ersichtlich sind.

## § 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Beschlussfassung erfolgt nach § 9 Abs. (9).

(2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Auflösung des Vereins (4/5-Mehrheit)
- b) Änderung der Statuten
- c) Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung auf Vorschlag des Leitungskreises
- d) Wahl der Sprecherinnen (falls zwei Wahlgänge keine 2/3-Mehrheit ergeben, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit)
- e) Abberufung der Sprecherinnen (§ 11 Abs. (6)) und des Leitungskreises (§ 13 Abs. (8))
- f) Aufnahme von Mitgliedern (§ 5 Abs. (2))
- g) Genehmigung des alljährlichen Arbeitsplans und des Budgetplans
- h) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Leitungskreises und der Rechnungsprüferinnen
- i) Wahl und die Abberufung der Rechnungsprüferinnen (§ 16 Abs. (1))
- j) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- k) Genehmigung des Erwerbs von Immobilien
- l) Behandlung der zur Tagesordnung stehende Fragen

## § 11. Sprecherinnen

(1) Die Sprecherinnen sind ein Kollegialorgan bestehend aus drei ordentlichen Mitgliedern.

(2) Die Sprecherinnen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Funktionsperiode der Sprecherinnen als Kollegialorgan beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

- (4) Jede Funktion als Sprecherin ist persönlich auszuüben.
- (5) Die Funktion als Sprecherin erlischt durch
  - a) Tod,
  - b) Ablauf der Funktionsperiode,
  - c) durch Enthebung (Abs. (6)),
  - d) und Rücktritt (Abs. (7)).
- (6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das Kollegialorgan der Sprecherinnen oder einzelne Sprecherinnen entheben.
- (7) Die Sprecherinnen und jede einzelne Sprecherin können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Leitungskreis, im Falle des Rücktritts des Kollegialorgans an die Mitgliederversammlung, zu richten.
- (8) Bei Unterschreiten der Anzahl vertretungsbefugter Sprecherinnen werden Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt erst mit neuerlichem Erreichen dieser Zahl wirksam.
- (9) Der Leitungskreis hat bei Ausscheiden einer einzelnen Sprecherin das Recht, an ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (10) Fallen die Sprecherinnen ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jedes Mitglied des Leitungskreises sowie jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl der Sprecherinnen einzuberufen. Sollten auch diese Personen handlungsunfähig sein, steht jedem ordentlichen Mitglied die Einberufung zu.

## § 12. Aufgaben der Sprecherinnen

- (1) Die Sprecherinnen vertreten den Verein nach außen.
- (2) Vertretungsbefugt sind zwei einzelne Sprecherinnen gemeinsam. Zur passiven Vertretung des Vereins sind auch einzelne Sprecherinnen befugt.
- (3) Bei Gefahr im Verzug sind die Sprecherinnen oder jede einzelne Sprecherin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in die Wirkungsbereiche des Leitungskreises oder der Arbeitskreise fallen, Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den jeweiligen Kreis.

(4) Den Sprecherinnen obliegen des weiteren folgende Aufgaben:

- a) Abwicklung der Schlichtungseinrichtung gemäß § 17 Abs. (2) und (4)
- b) Maßnahmen bei Auflösung und Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks gemäß § 18 Abs. (5).

## § 13. Leitungskreis

(1) Der Leitungskreis besteht als Kollegialorgan aus mindestens sechs und maximal elf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus den

- a) einzelnen Sprecherinnen,
- b) Leiterinnen der Arbeitskreise und
- c) Delegierten der Arbeitskreise.

(2) Der Leitungskreis kann durch jedes Mitglied des Leitungskreises einberufen werden.

(3) Der Leitungskreis ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

(4) Die Delegierten können sich nach Ermächtigung durch den eigenen Arbeitskreis durch ein Mitglied des eigenen Arbeitskreises im Leitungskreis vertreten lassen.

(5) Der Leitungskreis fasst seine Beschlüsse im Konsent. Durch eine Konsententscheidung kann auch eine andere Beschlussfassungsmethode beschlossen werden.

(6) Die Funktion eines Mitgliedes des Leitungskreises erlischt durch

- a) Tod,
- b) Ablauf der Funktionsperiode,
- c) Rücktritt (Abs. (7)) und
- d) Enthebung (Abs. (8)).

(7) Die Mitglieder des Leitungskreises können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Leitungskreis, im Falle des Rücktritts des gesamten Leitungskreises an die Mitgliederversammlung zu richten.

(8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Leitungskreis oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

- (9) Bei Unterschreiten der Mindestanzahl der Kreismitglieder im Sinne des Abs. (1) werden Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt erst mit neuerlichem Erreichen dieser Zahl wirksam.

## § 14. Aufgaben des Leitungskreises

- (1) Dem Leitungskreis obliegt als Kollegialorgan die Geschäftsführung des Vereins, sofern diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten ist.
- (2) Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder Delegation im Sinne des Abs. (3) einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Die Errichtung von Arbeitskreisen im Sinne des § 15 und die Festlegung der Leiterin eines Arbeitskreises werden durch den Leitungskreis beschlossen. Es sind mindestens zwei Arbeitskreise zu bestellen.
- (4) Der Leitungskreis hat Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen für die Arbeitskreise zu beschließen, innerhalb derer die Arbeitskreise selbstorganisiert handeln.
- (5) Dem Leitungskreis obliegen des Weiteren insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Ausfolgung der Statuten gemäß § 3 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002 und § 7 Abs. (5)
  - b) Bestellung fehlender Rechnungsprüferinnen gemäß § 5 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002
  - c) Information der Mitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins gemäß § 20 Vereinsgesetz 2002 und § 7 Abs. (7) f
  - d) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens gemäß § 21 Abs. 1 f. beziehungsweise § 22 Abs. 1 f. Vereinsgesetz 2002 in Verbindung mit § 16 Abs. (2) und (4)
  - e) Information der Mitglieder über die geprüfte Rechnungslegung gemäß § 21 Abs. 4 Vereinsgesetz 2002
  - f) Ausschließen von Mitgliedern und Aberkennung von Mitgliedschaften gemäß § 6 Abs. (3) bis (5)
  - g) Vorbereitung und Einberufung der sowie Vorsitz in der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. (4) und (10)
  - h) Erstellung einer Geschäftsordnung gemäß § 10 Abs. (2) lit. c). Besteht eine Geschäftsordnung, ist diese regelmäßig alle zwei Jahre daraufhin zu überprüfen, ob sie dem Grundkonsens und den Zielen der Gemeinschaft noch entspricht und deren Weiterentwicklung optimal fördert

- i) Erstellung von Arbeitsplan und Budgetplan gemäß § 10 Abs. (2) lit. g)

## § 15. Arbeitskreise

- (1) Den Arbeitskreisen obliegen als Kollegialorgan delegierte Aufgaben im Sinne des § 14 Abs. (3).
- (2) Die Festlegung der Delegierten der Arbeitskreise wird durch den jeweiligen Arbeitskreis beschlossen. Die Delegierte eines Arbeitskreises darf nicht Leiterin desselben Arbeitskreises sein.
- (3) § 13 Abs. (5) bis (7) und (9) gelten sinngemäß.

## § 16. Rechnungsprüferinnen

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen im Sinne des § 5 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Leitungskreis hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben dem Leitungskreis und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.
- (4) Die Rechnungsprüferinnen haben dem Leitungskreis zu berichten. Der Leitungskreis hat die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Der Leitungskreis hat die Mitglieder über den geprüften Jahresabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen einzubinden.
- (5) Stellen die Rechnungsprüferinnen fest, dass der Leitungskreis beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so

haben sie vom Leitungskreis die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 11 Abs. (6) bis (10) sinngemäß.

## **§ 17. Schlichtungseinrichtung**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten kann beim Leitungskreis die Einsetzung der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung verlangt werden.
- (2) Zuvor sollten vereinsinterne Wege einer gütlichen Konfliktbereinigung genutzt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Sprecherinnen für die weitere Abwicklung des Streitschlichtungsprozesses und gegebenenfalls für die Einleitung eines Verfahrens vor der Schlichtungseinrichtung verantwortlich.
- (3) Bei einem Ausschlussverfahren gemäß § 5 Abs. (4), das nicht wegen grober Pflichtverletzung erfolgt, ist jedenfalls eine Schlichtungseinrichtung zu bilden. Die Schlichtungseinrichtung hat dem Leitungskreis vor dessen Beschlussfassung über den Ausschluss zu berichten.
- (4) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus fünf Personen zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil vor den Sprecherinnen zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichterinnen schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch die Sprecherinnen binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei ordentliche Mitglieder der Schlichtungseinrichtung namhaft. Nach Verständigung durch die Sprecherinnen innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tage eine fünfte Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, zur Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Falls notwendig, leistet der Leitungskreis Hilfe bei der Konstituierung der Schlichtungseinrichtung.
- (5) Die Schlichtungseinrichtung fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 18. Auflösung des Vereins und Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks

- a) erhalten Mitglieder Anspruch auf die geleisteten Bareinlagen sowie den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung und
  - b) hat das Vereinsvermögen, soweit möglich und erlaubt, Institutionen zuzufallen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verfolgen.
- (3) Bei der Wahl der übernehmenden Institution sind folgende, nach Reihenfolge ihrer Bedeutung angeführten, Kriterien heranzuziehen:
- a) Übernahme der mit dem Vermögen verbundene Rechte und Pflichten, insbesondere bestehender Bestandsverträge
  - b) Möglichst Übereinstimmung mit dem in § 2 angeführten Vereinszweck
  - c) Möglichst Übereinstimmung mit den in § 3 Abs. (2) angeführten Tätigkeiten
  - d) Ausmaß der Mitwirkungsmöglichkeit der Vereinsmitglieder an der Institution
- (4) Sofern Passiva nicht übernommen werden, sind diese primär durch Vereinsvermögen abzudecken, welches nicht der langfristigen Zweckerreichung gewidmet ist.
- (5) Die statutarisch und gesetzlich festgelegten Maßnahmen bei Auflösung und Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks obliegen den Sprecherinnen als Abwicklerinnen.

## § 19. Sprachliche Gleichbehandlung

- (1) Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### **Die Gründerinnen:**

Patrick Fokenthaler

Tobias Huber

Larissa Kawasch

Bettina Kos

Thomas Lindtner

Blerta Mulaj

Philipp Preinstorfer

Christian Schranz

Karin Venzl